

BE_ZIVILSTRAF ZK 2022 15 vom 23. Dezember 2022

BE Obergericht, 2022-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ZK_2022_15

FR: BE_ZIVILSTRAF ZK 2022 15 du 23 décembre 2022

IT: BE_ZIVILSTRAF ZK 2022 15 del 23 dicembre 2022

Regeste

Bedeutung des Äquivalenzprinzips für die Festsetzung der Gerichtsgebühren | Kostenentscheid

Erwägungen

E. 1

H._____ (nachfolgend: Erblasser) verstarb am 13. Oktober 2016 an seinem Wohnsitz in Gstaad. A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin 1) ist eine Tochter des Erblassers aus seiner ersten Ehe. F._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin 2) ist die vierte Ehefrau des Erblassers und war zu seinem Todeszeitpunkt mit ihm verheiratet.

E. 2.1

Am 19. Mai 2017 reichte die Beschwerdeführerin 1 beim Regionalgericht Oberland (nachfolgend: Vorinstanz) eine erbrechtliche Auskunftsklage gegen die Beschwerdeführerin 2 ein und verlangte im Wesentlichen Informationen über den Bestand und die Zusammensetzung des ehelichen Vermögens sowie über lebzeitige Zuwendungen an die Beschwerdeführerin 2 oder ihr bekannte Dritte durch den Erblasser (pag. 1 ff.). Auf Aufforderung des Regionalgerichts hin bezifferte die Beschwerdeführerin 1 den Streitwert des Auskunftsbegehrens mit Schreiben vom

E. 2.2

Beruhend auf dieser Streitwertangabe forderte das Regionalgericht die Beschwerdeführerin 1 mit Verfügung vom 9. Juni 2017 zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses von CHF 18'200.00 auf und behielt sich eine Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt ausdrücklich vor (pag. 85 ff.).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin 2 stellte am 5. September 2017 ein Gesuch um Sicherheitsleistung gemäss Art. 99 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; 3 SR 272) und bezeichnete die Streitwertangabe der Beschwerdeführerin 1 als fehlerhaft (pag. 103 ff.).

E. 2.4

In der Folge äusserten sich die Parteien jeweils zwei Mal zum Gesuch um Sicherheitsleistung (vgl. pag. 133 ff., 155 ff., 173). Das Regionalgericht bezifferte den Streitwert in seiner Verfügung vom 30. Oktober 2017 auf CHF 4'272'000.00 (vgl. pag. 191) und forderte die Beschwerdeführerin 1 gestützt auf diese Ausführungen auf, einen zusätzlichen Gerichtskostenvorschuss von CHF 142'000.00 zu bezahlen, ausgehend von einer durchschnittlichen Gebühr von CHF 160'200.00. Ergänzend verpflichtete das

Regionalgericht die Beschwerdeführerin 1, eine Sicherheit für die Parteientschädigung von CHF 122'000.00 zu leisten (pag. 179 ff.). Später wurde diese Sicherheit auf CHF 1'520'000.00 erhöht (pag. 2143 ff.).

E. 2.5

Mit Klageantwort vom 12. Januar 2018 beantragte die Beschwerdeführerin 2, die Klage sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne. Zugleich erhob die Beschwerdeführerin 2 für den Fall der Gutheissung der Klage eventuelle Widerklage (Verfahren CIV 18 188) und verlangte ihrerseits von der Beschwerdeführerin 1 verschiedene Informationen (pag. 255 ff.). Dabei ging die Beschwerdeführerin 2 davon aus, dass der Streitwert der Widerklage demjenigen der Hauptklage entspreche (pag. 261).

E. 2.6

Mit Verfügung vom 31. Januar 2018 forderte das Regionalgericht die Beschwerdeführerin 2 auf, einen Gerichtskostenvorschuss von CHF 160'200.00 zu bezahlen (pag. 389).

E. 2.7

Das Regionalgericht ordnete mit Verfügung vom 27. März 2018 im Hauptverfahren einen zweiten Schriftenwechsel an und setzte der Beschwerdeführerin 1 Frist zur Einreichung einer Replik. Ihre Anträge auf Verfahrenstrennung und Sistierung des Widerklageverfahrens wies das Regionalgericht ab (pag. 467 ff.).

E. 2.8

Nach Durchführung eines doppelten Schriftenwechsels in beiden Verfahren (Hauptverfahren und Widerklageverfahren) sowie der Einreichung je einer weiteren Rechtsschrift im Sinne des Replikrechts stellte das Regionalgericht mit Verfügung vom 22. März 2019 den Abschluss des Schriftenwechsels fest und wies die Parteien darauf hin, allfällige weitere Repliken mündlich und anlässlich der noch anzusetzenden Hauptverhandlung abzuhalten (pag. 1505).

E. 2.9

Mit Verfügung vom 5. Februar 2020 forderte das Regionalgericht die Parteien zur Leistung eines weiteren Gerichtskostenvorschusses von je CHF 2'639'800.00 auf. Dabei ging es sowohl für die Auskunfts- als auch für die Widerklage von einem Streitwert von je CHF 40 Millionen sowie einer vollständigen Ausschöpfung des Gebührenrahmens aus, insgesamt ausmachend CHF 2.8 Millionen je Klage (pag. 1621 ff.). Die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde der Beschwerdeführerin 1 wies das Obergericht des Kantons Bern mit Entscheid vom 14. Juli 2020 (Verfahren ZK 20 63) ab (pag. 1907 ff.).

E. 2.10

Am 3. Dezember 2020 fand die Instruktionsverhandlung mit den Parteivertretern statt (pag. 2219 ff.). Die Hauptverhandlung wurde am 9. und 11. Dezember 2020 jeweils vormittags abgehalten. Dabei wurden am ersten Tag die ersten Parteivorträge mit Replik und Duplik angehört und eine kurze Beweisverfügung erlassen. Am zweiten Tag folgten die Schlussvorträge. Einvernahmen wurden keine durchgeführt (pag. 2263 ff.).

E. 2.11

Mit Gesuch vom 6. April 2021 ersuchte die Beschwerdeführerin 1 um Sistierung der Verfahren bis zum 30. September 2021 zufolge aussergerichtlicher Vergleichsgespräche

(pag. 2367). Die Beschwerdeführerin 2 stimmte mit Schreiben vom 7. April 2021 der Sistierung zu (pag. 2369). Das Regionalgericht sistierte die Verfahren dar- aufhin bis zum Zeitpunkt, in dem eine Partei oder beide Parteien gemeinsam um Wiederaufnahme der Verfahren ersuchen, längstens jedoch bis zum 30. September 2021 (pag. 2371).

E. 2.12

Die Beschwerdeführerin 1 zog die Klage mit Schreiben vom 15. September 2021 infolge Vergleichs zurück (pag. 2375). Mit Schreiben vom 17. September 2021 zog die Beschwerdeführerin 2 die Widerklage zurück (pag. 2379). Dabei bestätigten die Parteien, sich gegenseitig auf den Verzicht gegenseitiger Parteientschädigung sowie auf die hälftige Teilung der Gerichtskosten geeinigt zu haben (pag. 2375, 2379).

E. 2.13

Am 15. Dezember 2021 verfügte das Regionalgericht was folgt (pag. 2389 ff.):

E. 7

Juni 2017 auf mindestens CHF 350'000.00 (pag. 81 ff.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.